

Gebührenordnung der ZSO pilatus

1 Grundlagen

Gestützt auf

- das Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 19. Juni 2007 - Stand 1. Januar 2023 (SRL 372),
- die Verordnung über den Zivilschutz vom 8. April 2008 - Stand 1. Januar 2023 (SRL 372a),
- die Verordnung über den Gebührenbezug im Zivilschutz vom 24. Juni 1988 - Stand 1. Januar 2025 (SRL 373)

des Kantons Luzern sowie

- den Gemeindevertrag über die Organisation des Zivilschutzes in den Gemeinden Horw, Kriens und Luzern vom 10. / 11. Januar 2001

erlässt die Zivilschutzkommission der ZSO pilatus die vorliegende Gebührenordnung.

2 Dienstleistungen für die Vertragsgemeinden

Die Dienstleistungen für die Vertragsgemeinden sind grundsätzlich durch die Gemeindebeiträge abgegolten. Erbringt die ZSO pilatus Dienstleistungen ausserhalb ihres Kernauftrages oder überproportional gegenüber den anderen Vertragsgemeinden, können diese der Gemeinde verrechnet werden. Die Verrechnung ist vor Leistungserbringung der Gemeinde anzuzeigen.

3 Verzicht auf Verrechnung

Das Kommando der ZSO pilatus ist ermächtigt auf eine Verrechnung gänzlich oder teilweise zu verzichten. Dies gilt insbesondere für eine Verrechnung an die Vertragsgemeinden, Partnerorganisationen, soziale gemeinnützige Institutionen/Organisationen und Korporationen.

4 Inkasso

Das Inkasso erfolgt durch die ZSO pilatus zugunsten ihrer Jahresrechnung.

5 Gebühren

5.1 Personalaufwand	Tarif pro Stunde CHF
Besondere Dienstleistungen zugunsten Vertragsgemeinden	
Kommando	95.-
Mitarbeitende	75.-
Anstelle einer detaillierten Abrechnung kann eine Pauschale vereinbart werden.	
Dienstleistungen an Dritte	
Die Gebühr richtet sich nach dem aktuellen Betrag der Verordnung über den Gebührenbezug im Zivilschutz vom 24. Juni 1988 (SRL 373) § 3 Abs. 2.	130.- (Stand 1.1.2025)
Anstelle einer detaillierten Abrechnung kann eine Pauschale vereinbart werden.	

5.2 Einsätze	
A) Einsätze zugunsten der Gemeinschaft	
Die Verrechnung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Übernimmt die auftraggebende Organisation die Kosten der Verpflegung, reduziert sich der Betrag um CHF 20.	
B) Einsätze bei Katastrophen, Notlagen, Grossereignissen und Instandstellungsarbeiten	
Die Verrechnung für Einsätze bei Katastrophen, Notlagen, Grossereignissen und Instandstellungsarbeiten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Übernimmt die auftraggebende Organisation die Kosten der Verpflegung, reduziert sich der Betrag um CHF 20.	
Den Vertragsgemeinden werden die in der Kursabrechnung ausgewiesenen Kosten sowie die durch den Einsatz verursachten externe Aufwendungen verrechnet.	
5.3 Strafverfahren	Pauschale CHF
Kommt ein AdZS der Aufforderung zur Befragung nicht nach, kann für die Aufwendungen der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren eine Aufwandpauschale verrechnet werden.	130.-
5.4 Dienstbekleidung	
Rückt ein AdZS ohne, beziehungsweise mit ungenügender Dienstbekleidung ein, wird pro Kleidungsstück ein Unkostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Unkostenbeitrages wird vom Kommando festgesetzt.	
5.5 Ausleihe von Fahrzeugen	
Fahrzeuge werden grundsätzlich nur an die Vertragsgemeinden, Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie Mitarbeitende der ZSO pilatus abgegeben. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet das Kommando.	
5.6 Zivile Einquartierung in Zivilschutzanlagen (ZSA)	
Im Grundsatz werden ZSA nicht an Private vermietet. In ausserordentlichen Fällen kann das Kommando einer kurzen Vermietung zustimmen. Über den Tarif der Vermietung, welcher die effektiven Aufwendungen der ZSO pilatus decken soll, entscheidet das Kommando.	
5.7 Vermietung von Material	
Insofern es die Einsatzbereitschaft nicht gefährdet, kann die ZSO pilatus Material an Dritte vermieten. Die Tarife werden vom Kommando festgesetzt. An die Partner des Bevölkerungsschutzes erfolgt in der Regel keine Verrechnung.	

6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde am 17. März 2025 durch die Zivilschutzkommission der ZSO pilatus beschlossen und tritt am 1. April 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Tarifordnung vom 1. Januar 2006.